

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 1

Kiel, den 3. Januar

2005

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Zweite Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Vom 21. Dezember 2004	2
Bekanntmachung der Neufassung der Entschädigungsverordnung Vom 10. Dezember 2004	2
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Friedens-Kirche und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek-Osterkirche sowie Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek-Friedenskirche-Osterkirche Vom 6. Dezember 2004	3
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen und der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ottensen-West Vom 7. Dezember 2004	4
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Heilandskirchengemeinde Kiel, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Kiel und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin Kiel sowie Neubildung der Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel Vom 9. Dezember 2004	4
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin in Lübeck und der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen Vom 10. Dezember 2004	5
II. Bekanntmachungen	
Vertrag über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Kücknitz/Travemünde“ im Kirchenkreis Lübeck Vom 28. September 2004	6
Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Innenstadt Lübeck“ im Kirchenkreis Lübeck Vom 5. November 2004	7
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband St. Lorenz-Nord in Lübeck: Vertrag zur Bildung des Verbandes Vom 25. Oktober 2004	11
Finanzsatzung des Kirchenkreises Lübeck Vom 26. November 2004	13
Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine im Kirchenkreis Kiel	17
Bekanntgabe eines Kirchensiegels	17
Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels	17
Pfarrstellenerrichtung	18
III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	19
IV. Stellenausschreibungen	21
V. Personalnachrichten	22

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Zweite Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Vom 21. Dezember 2004

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 14 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 24. Januar 1982 (GVOBl. S. 31) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten beträgt im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche. Für Lehrerinnen und Lehrer sowie für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer findet § 17 Abs. 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(2) In Fällen von Dienstvereinbarungen über den besonderen Zeitausgleich nach § 15 Abs. 4 a KAT kann die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten widerruflich entsprechend festgelegt werden.

(3) Im Übrigen gelten für die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sinngemäß die Bestimmungen der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten in der Fassung vom 24. September 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 2357) in der jeweiligen Fassung.

Artikel 2

Das Nordelbische Kirchenamt kann den Wortlaut der Rechtsverordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der vom In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung an geltenden Fassung in einer beide Geschlechter berücksichtigenden Sprachform im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Kiel, den 21. Dezember 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

Az.: 3111 – LDV Bu

Bekanntmachung der Neufassung der Entschädigungsverordnung

Vom 10. Dezember 2004

Gemäß Artikel 3 der Dritten Rechtsverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 3. November 2004 (GVOBl. S. 226) wird nachstehend der in geschlechtergerechter Sprache neu gefasste Wortlaut der Entschädigungsverordnung mit neuer Kurzbezeichnung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die Bekanntmachung der Entschädigungsverordnung vom 10. Mai 1994 (GVOBl. S. 174)
2. Die Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 7. Mai 2001 (GVOBl. S. 162)
3. Die Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 3. November 2004 (GVOBl. S. 226)

Kiel, den 10. Dezember 2004

Nordelbisches Kirchenamt
Görlitz
Oberkirchenrätin

Az.: 3511-1

*

Rechtsverordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Sonderzahlungs- und Entschädigungsverordnung)

§ 1

Jährliche Sonderzahlung

Zur Ergänzung der Vorschrift des Bundes über jährliche Sonderzahlungen (§ 67 Bundesbesoldungsgesetz) wird Folgendes bestimmt:

1. Verliert eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger, die oder der von einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsträger in den kirchlichen Dienst im Geltungsbereich des Kirchenbesoldungsgesetzes übernommen wird, den Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung nach dem Recht des bisherigen Anstellungsträgers nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem öffentlichen Dienst im Sinne des § 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gleichgestellt ist, kann ihr oder ihm insoweit eine entsprechende Leistung aus kirchlichen Mitteln gewährt werden.
2. Nummer 1 gilt entsprechend, wenn eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger auch im Interesse des kirchlichen Anstellungsträgers in den Dienst eines öffentlich-rechtlichen Anstellungsträgers (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) übertritt, soweit sie oder er ausschließlich aus dem in Nummer 1 genannten Grunde einen Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung nicht erwirbt.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten nur, soweit eine Sonderzahlung für das betreffende Jahr nicht nach kirchlichem Besoldungsrecht zusteht.

§ 1 a

Sonderzahlungen in besonderen Fällen

(1) Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes, deren Dienstverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet, ohne dass unmittelbar anschließend ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe begründet wird, und die seit Beginn des Kalenderjahres ununterbrochen im Vorbereitungsdienst gestanden haben, erhalten beim Ausscheiden die jährliche Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 des Bundessonderzahlungsgesetzes, wenn die Beendigung des Vorbereitungsdienstes ausschließlich auf dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung beruht. Die Sonderzahlung ist mit den Bezügen für den Monat vor dem Ausscheiden zu zahlen.

(2) § 3 des Bundessonderzahlungsgesetzes gilt entsprechend für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die ihren Anspruch auf Besoldung vor dem 1. Dezember verlieren und gleichzeitig einen Anspruch auf Versorgungsbezüge erwerben (Wartestands-Ruhegehalt). Die Sonderzahlung ist jeweils mit den letzten Dienstbezügen zu zahlen.

(3) In den Fällen der Beurlaubung nach § 92 des Pfarrergesetzes und § 23 des Kirchenbeamtengesetzes ist die Sonder-

zahlung nach § 2 des Bundessonderzahlungsgesetzes mit den letzten Dienstbezügen zu zahlen, sofern der Urlaubsanstellungsträger die zustehende Sonderzahlung nicht übernimmt.

§ 2

Inselzulage, Pensionskinderzulage

(1) Pastoren und Pastorinnen und Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen mit dienstlichem Wohnsitz auf einer Nordseeinsel oder Hallig wird eine Inselzulage gewährt. Diese beträgt für Helgoland monatlich 110,- Euro, im übrigen monatlich 80,- Euro.

(2) Besoldungsempfängern und Besoldungsempfängerinnen mit dienstlichem Wohnsitz auf einer Nordseeinsel oder Hallig wird auf Antrag für jedes Kind, für das eine höhere Stufe des Ortszuschlages zusteht, eine Zulage in Höhe des dreifachen Betrages des jeweilig zustehenden Kindergeldes für zweite Kinder gewährt, wenn und solange das Kind eine weiterführende Schule oder eine Sonderschule besucht und aus diesem Grunde mangels vorhandener Schulen auf der Insel (Hallig) auf dem Festland untergebracht werden muß (Pensionskind). Diese Zulage ist nicht ruhegehaltfähig und wird nur gewährt, soweit der Besoldungsempfänger bzw. die Besoldungsempfängerin oder das Kind nicht entsprechende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder anderen staatlichen Vorschriften erhält oder erhalten kann; diese Voraussetzung ist durch Vorlage entsprechender Nachweise (abschlägige Bescheide) zu belegen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen ist unter Beachtung der für den Bereich des Bundes und der Länder entwickelten „Grundsätze für die Gewährung und Bemessung von Dienstaufwandsentschädigungen im Inland“ mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Die Entscheidung wird im Rahmen des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans getroffen. Dabei ist, insbesondere wenn dem Amtsinhaber oder der Amtsinhaberin auch Dispositionsmittel zur Verfügung stehen, der mit der Dienstaufwandsentschädigung abgegoltene Aufwand festzulegen.
2. Der Höchstbetrag beträgt 110,- Euro monatlich.
3. Nach einer Vakanzvertretung von 3 Monaten erhält anstelle des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin die Dienstaufwandsentschädigung in voller Höhe, bei mehreren ständigen Vertretern oder ständigen Vertreterinnen einen entsprechenden Anteil.

§ 4

Jubiläumswendungen für Pastoren und Pastorinnen

Bei der Anwendung der Vorschriften des Bundes über die Gewährung von Jubiläumswendungen rechnet die Dienstzeit bei Pastoren und Pastorinnen und ordinierten Kirchenbeamten und ordinierten Kirchenbeamtinnen vom Tage der Ordination an.

§ 5

Übergangsvorschriften

(Besitzstandswahrung bei In-Kraft-Treten der Stammverordnung)

§ 6

Schlussvorschrift

(Inkrafttreten)

Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Friedenskirche und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek-Osterkirche sowie Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek – Friedenskirche- Osterkirche

Vom 6. Dezember 2004

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Friedenskirche und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek-Osterkirche sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Kirchengemeinden Eilbek, Friedenskirche und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek-Osterkirche werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek –
Friedenskirche-Osterkirche „

neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek – Friedenskirche-Osterkirche ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Friedenskirche und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek-Osterkirche.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek – Friedenskirche-Osterkirche über:

1. Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek-Osterkirche wird erste Pfarrstelle.
2. Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Friedenskirche wird zweite Pfarrstelle.

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek – Friedenskirche-Osterkirche richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51) in seiner derzeit gültigen Fassung.

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg bleibt unverändert.

§ 7

Bis zur Erstellung eines eigenen Kirchensiegels für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek – Friedenskirche-Osterkirche gilt das Kirchensiegel der ehemaligen Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Friedenskirche als Kirchensiegel für die neu gegründete Kirchengemeinde.

§ 8

Die Postanschrift der neuen Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Änderungen:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek – Friedenskirche-Osterkirche
Papenstr. 70
22089 Hamburg

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Kiel, den 6. Dezember 2004

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Eilbek Frieden/Ostern – R Bal

**Anordnung über die Aufhebung der
Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde
Hamburg-Othmarschen und der Ev.-Luth.
Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen
sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Ottensen-West**

Vom 7. Dezember 2004

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen und der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altona wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen und die Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ottensen-West“

neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ottensen-West ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen und der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ottensen-West über:

1. Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen wird erste Pfarrstelle.
2. Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen wird zweite Pfarrstelle.

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ottensen-West richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes

vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51) in seiner derzeit gültigen Fassung.

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altona bleibt unverändert.

§ 7

Bis zur Erstellung eines eigenen Kirchensiegels für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ottensen-West gilt das Kirchensiegel der ehemaligen Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen als Kirchensiegel für die neu gegründete Kirchengemeinde.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Kiel, den 7. Dezember 2004

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Ottensen-West – R Bal

**Anordnung über die Aufhebung der
Ev.-Luth. Heilandskirchengemeinde Kiel,
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Kiel und
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin Kiel sowie
Neubildung der Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel**

Vom 9. Dezember 2004

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Heilandskirchengemeinde Kiel, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Kiel und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin Kiel sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Kiel wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Heilandskirchengemeinde Kiel, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Kiel und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin Kiel werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel“

neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Heilandskirchengemeinde Kiel, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Kiel und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin Kiel.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel über:

1. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin Kiel wird erste Pfarrstelle.

2. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin Kiel wird zweite Pfarrstelle.
3. Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Heilandskirchengemeinde Kiel wird dritte Pfarrstelle.
4. Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Kiel wird vierte Pfarrstelle.

§ 5

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel setzt sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit wie in § 52 des Wahlgesetzes vorgeschrieben zusammen.

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Kiel bleibt unverändert.

§ 7

Die Postanschrift der neuen Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchenvorstandes:

Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel
Paul-Fleming-Straße 2
24114 Kiel

§ 8

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Kiel, den 9. Dezember 2004

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 Frieden Kiel – R Bal

**Anordnung über die Aufhebung der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen,
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin in Lübeck und
der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck sowie
Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen
Vom 10. Dezember 2004**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin in Lübeck und der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin in Lübeck und die Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen“
neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin in Lübeck und der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die neu gegründete Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen über:

1. Die zweite Pfarrstelle der ehemaligen Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen wird erste Pfarrstelle.
2. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck wird zweite Pfarrstelle.
3. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin in Lübeck wird dritte Pfarrstelle.
4. Die dritte Pfarrstelle der ehemaligen Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen (früher St. Augustinus) wird vierte Pfarrstelle.
5. Die erste Pfarrstelle der ehemaligen Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen wird fünfte Pfarrstelle.
6. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck wird sechste Pfarrstelle.
7. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin in Lübeck wird siebte Pfarrstelle.

§ 5

Der Kirchenvorstand der neu gegründeten Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen setzt sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit wie in § 52 des Wahlgesetzes vorgeschrieben zusammen.

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck bleibt unverändert.

§ 7

Das ehemalige Kirchensiegel der aufgelösten Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen wird das Kirchensiegel der neu gegründeten Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Kiel, den 10. Dezember 2004

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 KG in St. Jürgen – R Bal

II. Bekanntmachungen

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Kücknitz/Travemünde

Dem nachfolgend bekanntgemachten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kücknitz/Travemünde hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck mit Datum vom 8. Dezember 2004 gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung zugestimmt. Das Nordelbische Kirchenamt hat die als Bestandteil des Vertrages vereinbarte nachfolgend ebenfalls abgedruckte Verbandsatzung gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung mit Schreiben vom 14. Dezember 2004 genehmigt.

Der Vertrag tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 14. Dezember 2004

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az. 10 KGV Kücknitz/Travemünde – R Bal

*

**Vertrag über die Errichtung des
Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-Lutherischer
Kirchengemeindeverband Kücknitz/Travemünde“
im Kirchenkreis Lübeck
Vom 28. September 2004**

Aufgrund des Artikels 51 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vereinbaren die

1. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kücknitz
 2. Ev.-Luth. St. Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde
- den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Mitglieder, Sitz

(1) Unter dem Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Kücknitz/Travemünde“ errichten die vertragsschließenden Kirchengemeinden (Mitgliedsgemeinden) einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Kirchengemeindeverband entsteht nach Maßgabe der Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein am ersten des Monats, der auf die Erteilung der letzten Genehmigung nach Artikel 52 Abs. 1 der Verfassung der NEK folgt.

(2) Für den Kirchengemeindeverband wird die anliegende Satzung vereinbart, die die Grundlagen des Kirchengemeindeverbandes und seiner Organe, seiner Aufgaben, die Finanzierung und das Ausscheiden von Mitgliedern regelt.

(3) Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Lübeck.

§ 2

Zweck/Aufgaben/Ziel

(1) Zweck des Verbandes ist die gemeinsame effektive Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Gebiet der Mitgliedsgemeinden (Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche).

(2) Die Aufgaben des Verbandes und seiner Organe regelt die Satzung. Weitere Aufgaben können dem Kirchengemeindeverband durch übereinstimmenden Beschluss der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden übertragen werden.

(3) Das Ziel des Kirchengemeindeverbandes ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ziel, die mittelfristige Fusion der Mitgliedsgemeinden zu einer Kirchengemeinde vorzubereiten.

§ 3

Verbandsatzung, Veröffentlichung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung nach Artikel 52 der Verfassung und der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK.

§ 4

Kirchensiegel

Der Gemeindeverband führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Verabschiedung dieses eigenen Kirchensiegels siegelt der Gemeindeverband mit dem Kirchensiegel der Ev.-Luth. St. Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde mit den Bezeichnungen eines Kreises.

§ 5

Konstituierende Versammlung der Verbandsvertretung

Die konstituierende Versammlung der Verbandsvertretung wird von den Vorsitzenden der Kirchengemeinden der Mitgliedsgemeinden einberufen. In dieser Versammlung hat die Verbandsvertretung über die Satzung zu beschließen.

Kücknitz/Travemünde, den 28. September 2004

- (l.s.) Brigitte Braasch
Bernhard Rogge
(Ev.-Luth. St. Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde)
- (l.s.) Rainer Fincke
Jutta Wulf
(Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kücknitz)

*

Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kücknitz/Travemünde

§ 1

Name, Mitglieder, Zweck

(1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Kücknitz/Travemünde“. Mitglieder sind die Kirchengemeinden:

- a) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kücknitz und
- b) Ev.-Luth. St. Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde.

(2) Der Sitz des Verbandes ist Lübeck.

(3) Das Kirchensiegel ist spitzoval und trägt die Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND KÜCKNITZ/TRAVEMÜNDE“. Im Siegelbild sind dargestellt eine Ähre und ein Fisch getrennt durch einen Flusslauf.

(4) Das gottesdienstliche, kirchenmusikalische und diakonische Leben der Gemeinde soll gestärkt werden, damit die Kirche als Lebensbegleiterin wahrgenommen wird, zentrale Fragen der Menschen aufnehmen kann und sinnstiftende Antworten im christlichen Gedankengut geben kann. Dabei soll sie generationsübergreifende und integrierende Arbeit zwischen den gesellschaftlichen Gruppen und Altersstufen leisten. Die Verlässlichkeit durch die Kirche im jeweiligen Lebensumfeld der Menschen ist unerlässlich.

§ 2

Aufgaben des Verbandes und Zweckerfüllung

(1) Der Verband regelt die Aufgaben:

- a) Küsterdienst
- b) Gemeindeverwaltung
- c) kirchenmusikalische Aufgaben
- d) gemeindepädagogische Aufgaben

e) Koordination von Nutzung und Instandhaltung der Gebäude

(2) Er hat im Zusammenwirken mit den Pastorinnen und Pastoren die organisatorische Verantwortung für die pastoralen Dienste.

(3) Die nicht anderweitig getragenen Kosten tragen die Mitgliedsgemeinden durch Zahlung einer jährlichen Verbandsumlage. Die Höhe der anteiligen Verbandsumlage richtet sich nach der Pro-Kopf-Zuweisung des Kirchenkreises. Abweichende Regelungen aufgrund unterschiedlichen Personaleinsatzes in den beteiligten Gemeinden sind möglich und werden von der Verbandsvertretung bei Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes beschlossen.

§ 3

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss.

§ 4

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus den Mitgliedern der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden.

(2) Die Verbandsvertretung

a) beschließt über die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

b) wählt den Verbandsausschuss

c) beschließt über den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab

d) beaufsichtigt die Geschäftsführung des Verbandsausschusses

(3) Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Die Verbandsvertretung wird durch das vorsitzende Mitglied des Verbandsausschusses oder dessen Stellvertretung einberufen.

§ 5

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus je drei Mitgliedern jedes Kirchenvorstandes der Mitgliedsgemeinden, die von der Verbandsvertretung gewählt werden. Er wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(2) Der Verbandsausschuss leitet die Verwaltung des Verbandes und ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes, wobei jeweils das vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied gemeinsam für den Verband im Rechtsverkehr handeln.

(3) Bei Entscheidung über Begründung, Beendigung und Änderung von kirchengemeindlichen Arbeitsverhältnissen in den Mitgliedsgemeinden ist der Verbandsausschuss zu hören.

(4) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Verbandsausschuss tagt mindestens sechsmal im Jahr.

§ 6

Delegation

(1) Der Verbandsausschuss kann sich wie ein Kirchenvorstand Ausschüsse geben (vgl. Artikel 17 der Verfassung).

(2) Ferner kann der Verbandsausschuss einzelne Tätigkeiten an einzelne Personen delegieren.

§ 7

Satzungsänderungen

Der Beschluss über die Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Verbandsvertretung sowie der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes und des Nordelbischen Kirchenamts.

§ 8

Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Eine Mitgliedsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres die Auflösung des Gemeindeverbandes beantragen.

(2) Das Vermögen des Verbandes wird bei seiner Auflösung nach Abzug der Verbindlichkeiten nach dem Verhältnis der gemäß § 2 Nr. 3 dieser Satzung im letzten Haushaltsjahr vor der Auflösung eingebrachten Zuweisungen auf die Mitgliedsgemeinden verteilt.

(3) Wenn die Mitgliedsgemeinden die geplante Fusion beschlossen haben und alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen, so dass die Fusion vollzogen ist, löst sich der Gemeindeverband auf.

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Innenstadt Lübeck

Dem nachfolgend bekanntgemachten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Innenstadt Lübeck hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck mit Datum vom 11. November 2004 gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung zugestimmt. Das Nordelbische Kirchenamt hat die als Bestandteil des Vertrages vereinbarte nachfolgend ebenfalls abgedruckte Verbandsatzung gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung mit Schreiben vom 10. Dezember 2004 genehmigt.

Kiel, den 10. Dezember 2004

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az. 10 KGV Innenstadt Lübeck – R Bal

*

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Innenstadt Lübeck“ im Kirchenkreis Lübeck

Vom 5. November 2004

Aufgrund des Artikels 51 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vereinbaren die

1. Ev.-Luth. Dom-Kirchengemeinde in Lübeck
2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Aegidien zu Lübeck
3. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck
4. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi Lübeck

den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Mitglieder, Sitz

(1) Unter dem Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Innenstadt Lübeck.“ errichten die vertragsschließenden

Kirchengemeinden (Verbandsgemeinden) einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Kirchengemeindeverband entsteht nach Maßgabe der Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein mit Erteilung der letzten Genehmigung nach Artikel 52 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(2) Für den Kirchengemeindeverband wird die anliegende Verbandssatzung vereinbart, die die Grundlagen des Kirchengemeindeverbandes und seiner Organe, seiner Aufgaben, die Finanzierung sowie das Ausscheiden von Mitgliedern regelt.

(3) Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Lübeck.

§ 2 Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband dient dem Zweck, Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden zu übernehmen, um diese unter Einsatz von wirtschaftlicher und fachlicher Kompetenz finanziell und sachlich zu entlasten.

Die Verbandsgemeinden nehmen die nachstehenden Aufgaben gemeinschaftlich wahr:

- a) Kirchenmusik, insbesondere
 - dafür Sorge zu tragen, dass an allen vier Gemeindekirchen Kirchenmusik auf hohem Niveau stattfinden kann
 - gemeinsame Beratung mit den Kirchengemeinden über die jeweiligen Inhalte und Profilbildung der Kirchenmusik
 - bei Neueinstellung eines Kirchenmusikers Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Gemeinde herzustellen, in der der neue Mitarbeiter vorwiegend eingesetzt werden soll
- b) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere
 - dafür Sorge zu tragen, dass ein einheitliches Erscheinungsbild nach außen gegeben ist
 - gemeinsame Beratung mit den Kirchengemeinden über die Inhalt der Öffentlichkeitsarbeit
 - für gemeinsame Projekte
- c) Beratung mit den Kirchengemeinden über die Inhalte und Schwerpunkte gemeindlicher und stadtkirchlicher Arbeit der Kirchengemeinden und ihrer Pastoren
- d) Planung und Durchführung von gemeinsamen, durch die Verbandsvertretung beschlossenen Projekten in allen kirchlichen Arbeitsfeldern
- e) Zentralbüro
- f) Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen für die beteiligten Gemeinden.

§ 3 Beschäftigte, Betriebsübergang

Die vertragsschließenden Kirchengemeinden sind sich darüber einig, dass die Beschäftigungsverhältnisse mit den in den in § 2 genannten Arbeitsfeldern tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 613 a BGB auf den Kirchengemeindeverband übergehen, sofern die Mitarbeiter dem zustimmen.

§ 4 Ausscheiden

Eine Verbandsgemeinde kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Jahres aus dem Kirchengemeindeverband ausscheiden. Weiteres regelt die Verbandssatzung.

§ 5 Erste Verbandsvertretung

Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden teilen unmittelbar nach der Vertragsunterzeichnung dem Kümmerer des Gestaltungsraumes 6 die gewählten Verbandsvertreter mit.

§ 6 Erste konstituierende Sitzung der Verbandsvertretung

Zur ersten konstituierende Sitzung der Verbandsvertretung lädt der Kümmerer des Gestaltungsraumes 6 unter Nennung der Tagesordnung umgehend ein. Die Fristen nach § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung müssen nicht eingehalten werden.

§ 7 Verbandssatzung, Veröffentlichung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigungen nach Artikel 52 Verfassung und der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Lübeck, den 5. November 2004

Ev.-Luth. Dom-Kirchengemeinde in Lübeck

(Unterschriften) (Kirchensiegel)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Aegidien zu Lübeck

(Unterschriften) (Kirchensiegel)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck

(Unterschriften) (Kirchensiegel)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi Lübeck

(Unterschriften) (Kirchensiegel)

Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes des Innenstadt Lübeck

Präambel

Die Kirche in Lübeck hat mit dem Geschenk der historischen Räume in der Altstadt eine besondere Verantwortung für die Repräsentanz von Christentum in Lübeck und mit diesen Räumen eine besondere Chance. Deshalb wollen die Innenstadtgemeinden diese Verantwortung wahrnehmen und dem Auftrag nachkommen, eine Gemeinde zu sammeln und mit ihr Kirche in der Stadt und für die Stadt zu sein.

Diese Aufgaben sind nur gemeinsam zu bewältigen.

Daher gründen die vier Innenstadtgemeinden Ev.-Luth. Dom-Kirchengemeinde in Lübeck, Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Aegidien zu Lübeck, Evangelisch Lutherische Kirchengemeinde St. Jakobi Lübeck und Evangelisch Lutherische Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck den Evangelisch Lutherischen Kirchengemeindeverband Innenstadt Lübeck.

Der Kirchengemeindeverband dient dem Zweck, Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden zu übernehmen, um diese unter Einsatz von wirtschaftlicher und fachlicher Kompetenz finanziell und sachlich zu entlasten.

§ 1 Rechtsform, Mitglieder, Sitz, Kirchensiegel

(1) Die Kirchengemeinden Ev.-Luth. Dom-Kirchengemeinde in Lübeck, Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Aegidien zu Lübeck, Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi Lübeck und Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck bilden unter

der Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Innenstadt Lübeck“ einen Kirchengemeindeverband nach Artikel 51 ff. in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Lübeck.

(2) Der Kirchengemeindeverband führt ein spitzovales Kirchensiegel mit den stilisierten Türmen der Innenstadtkirchen vor dem Hintergrund der stilisierten Draufsicht auf die Lübecker Altstadt und des die Altstadt umschließenden Wassers. Die Umschrift lautet: „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND INNENSTADT LÜBECK“.

§ 2

Aufgaben, Finanzierung

Dem Kirchengemeindeverband sind als Aufgaben die

- a) Kirchenmusik, insbesondere
 - a. dafür Sorge zu tragen, dass an allen vier Gemeindekirchen Kirchenmusik auf hohem Niveau stattfinden kann
 - gemeinsame Beratung mit den Kirchengemeinden über die jeweiligen Inhalte und Profilbildung der Kirchenmusik
 - b. bei Neueinstellung eines Kirchenmusikers Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Gemeinde herzustellen, in der der neue Mitarbeiter vorwiegend eingesetzt werden soll
 - b) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere
 - dafür Sorge zu tragen, dass ein einheitliches Erscheinungsbild nach außen gegeben ist
 - gemeinsame Beratung mit den Kirchengemeinden über die Inhalt der Öffentlichkeitsarbeit
 - für gemeinsame Projekte
 - c) Beratung mit den Kirchengemeinden über die Inhalte und Schwerpunkte gemeindlicher und stadtkirchlicher Arbeit der Kirchengemeinden und ihrer Pastoren
 - d) Planung und Durchführung von gemeinsamen, durch die Verbandsvertretung beschlossenen Projekten in allen kirchlichen Arbeitsfeldern
 - e) Zentralbüro
 - f) Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen für die beteiligten Gemeinden
- übertragen.

Der Kirchengemeindeverband und die Kirchengemeinden können zu Buchstabe f vereinbaren, dass Teilaufgaben von den Kirchengemeinden wahrgenommen werden. Die Anlieferung der Daten und Unterlagen erfolgt dann nach Maßgabe des Kirchengemeindeverbandes und seiner internen Organisation.

(2) Grundlage der Haushaltswirtschaft ist eine Finanzplanung, die zu beschließen ist. Diese beinhaltet jeweils das Haushaltsjahr, das diesem vorangehende Jahr und die beiden nachfolgenden Jahre.

(3) Die Deckung nicht anderweitig getragener Kosten des Kirchengemeindeverbandes erfolgt durch Zahlung einer jährlichen Verbandsumlage. Die Höhe der Verbandsumlage beträgt für die Ev.-Luth. Dom-Kirchengemeinde in Lübeck 33% der Verbandsumlage, für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Aegidien zu Lübeck 17% der Verbandsumlage, für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi Lübeck 17% der Verbandsumlage und für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck 33% der Verbandsumlage. Der Anteil der Ver-

bandsumlage nach Satz 2, den jede Gemeinde zu zahlen hat, ist jährlich zu überprüfen. Sofern die Kirchengemeinden Leistungen für den Verband im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben erbringen und dieses vorher mit dem Verband vereinbart sind, sind diese mit der Verbandsumlage zu verrechnen.

§ 3

Organe

(1) Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss. Die Allgemeine Verwaltungsanordnung des Nordelbischen Kirchenamtes über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände vom 25. November 1996 (GVOBl. 1997, S. 20) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Arbeitsweise der Organe entsprechend Anwendung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt.

(2) Die Amtszeit der Organe entspricht der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Bis zur Konstituierung der neu gebildeten Organe bleiben die alten Organe geschäftsführend tätig.

§ 4

Verbandsvertretung

(1) Jede Verbandsgemeinde entsendet 3 Mitglieder aus der Mitte ihres Kirchenvorstandes als Vertreter in die Verbandsvertretung. Die Vertreter haben in der Verbandsvertretung jeweils eine Stimme. Pastoren und Mitarbeiter dürfen je Gemeinde nicht die Mehrheit haben.

Jede Verbandsgemeinde ernennt aus der Mitte des Kirchenvorstandes jeweils ein persönliches stellvertretendes Mitglied – zugleich Ersatzmitglied –, welches bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes an den Sitzungen der Verbandsvertretung stellvertretend teilnimmt

(2) Jeder Kirchenvorstand teilt innerhalb von vier Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung dem Vorsitzenden der amtierenden Verbandsvertretung die Gewählten mit. Der Vorsitzende der noch im Amt befindlichen Verbandsvertretung beruft unverzüglich nach Eingang der Meldungen die konstituierende Sitzung ein.

(3) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) Die Verbandsvertretung wird vom Vorsitzenden der Verbandsvertretung unter Mitteilung der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von vier Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist zwei Wochen betragen. Er hat den Vorsitzenden des Verbandsausschusses hierüber unverzüglich zu informieren. Die Tagesordnung soll vorher zwischen den Vorsitzenden abgestimmt sein. Die Verbandsvertretung kommt mindestens einmal jährlich zusammen.

(5) Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung und ggf. weiterer Satzungen des Verbandes.
- c) Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes
- d) Feststellung der Verbandsumlage
- e) Abnahme der Jahresrechnung.
- f) Beratung des Verbandsausschusses
- g) Beschluss gemeinsamer Projekte nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c
- h) Entgegennahme des Jahresberichtes des Verbandsausschusses
- i) Genehmigung der Geschäftsordnung des Verbandsausschusses.

§ 5

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus einem Mitglied pro Gemeinde, die von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte zu wählen sind. Ferner bestimmt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte persönlich-stellvertretende Mitglieder, wobei das persönlich-stellvertretende Mitglied, aus der Gemeinde kommen soll, aus der das ordentliche Mitglied kommt. Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(2) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der nicht Vorsitzender der Verbandsvertretung sein darf, und einen Stellvertreter.

(3) Der Verbandsausschuss ist für die Geschäftsführung und alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit die Verbandsvertretung nicht zuständig ist.

§ 6

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss leitet die Verwaltung des Verbandes und ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Er ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes und handelt im Rechtsverkehr durch sein vorsitzendes und ein weiteres Mitglied. Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, handelt an seiner Stelle das mit der Stellvertretung beauftragte Mitglied. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(2) Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung, Änderung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen.
- b) Dienst- und Fachaufsicht
- c) Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes.
- d) Erstellen der Jahresrechnung.
- e) Erstellung des Jahresberichtes

(3) Der Verbandsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsvertretung.

(2) Die Änderung der Anteile der Gemeinden an der Verbandsumlage nach § 2 Abs. 3 bedarf abweichend von Absatz 1 der Mehrheit der Mitglieder der Verbandsvertretung.

§ 8

Ausscheiden aus dem Kirchengemeindeverband;
Verbandsaufhebung

(1) Voraussetzung für das Ausscheiden ist die schriftliche Kündigung nach § 4 des Errichtungsvertrages. Die Kündigung wird nur wirksam, wenn über die Vermögensauseinandersetzung eine schriftliche Vereinbarung zwischen der ausscheidenden Verbandsgemeinde und dem Kirchengemeindeverband getroffen worden ist. Ist nur noch eine Verbandsgemeinde Mitglied, gilt der Verband als aufgelöst.

(2) Der Kirchengemeindeverband kann durch öffentlich rechtlichen Vertrag der Verbandsgemeinden untereinander aufgehoben werden.

(3) Der Aufhebungsvertrag muss bestimmen, wie das Vermögen und die Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen sind. Der Aufhebungsvertrag muss Regelungen vorsehen, wie die vorhandenen Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgerinnen unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden.

§ 9

Vermögensauseinandersetzung

(1) Die Vermögensauseinandersetzung nach § 8 Absatz 1 enthält mindestens die Feststellung und Zahlung folgender Teilbeträge:

a) den Anteil der ausscheidenden Kirchengemeinde an den kumulierten Verlusten und Gewinnen des Kirchengemeindeverbandes, die während der Dauer der Verbandszugehörigkeit entstanden sind (Gewinn- und Verlustanteil). Der Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis der anteiligen Verbandsumlage der ausscheidenden Kirchengemeinde zur gesamten Verbandsumlage, errechnet über einen Zeitraum von fünf Jahren oder, sofern der Kirchengemeindeverband noch nicht fünf Jahre besteht, errechnet über den Zeitraum seit Bestehen des Verbandes.

b) die Ausgleichszahlung an den Kirchengemeindeverband für die nach dem Ausscheiden weiterhin anfallenden Fixkosten des Kirchengemeindeverbandes, anteilig errechnet über einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Ausscheiden (Fixkosten-Ausgleich). Als Fixkosten gilt die jährlich ermittelte Summe aus den Bruttoarbeitgeberkosten, den Miet- und Nebenkosten sowie derjenigen Sachkosten, die keinem Aufgabenbereich eindeutig zugeordnet werden können. Bezugsgröße ist das letzte Jahr der Mitgliedschaft der ausscheidenden Kirchengemeinde. Der auf die ausscheidende Kirchengemeinde entfallende Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis der anteiligen Verbandsumlage der ausscheidenden Kirchengemeinde zur gesamten Verbandsumlage, errechnet über einen Zeitraum von fünf Jahren oder, sofern der Kirchengemeindeverband noch nicht fünf Jahre besteht, errechnet über den Zeitraum seit bestehen des Verbandes. Der letztjährige Fixkosten-Anteil der ausscheidenden Kirchengemeinde wird über einen zukünftigen Zeitraum von fünf Jahren nach Ausscheiden mit 100 % in Ansatz gebracht. Die Ausgleichszahlung kann sich verringern, wenn die zu erwartenden Fixkosten kostenneutral reduziert werden können.

c) die Ausgleichszahlung an den Kirchengemeindeverband in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten wie z.B. Abfindungen, wenn die wegen des Ausscheidens bei dem Verband eintretende Personalüberkapazität nicht kostenneutral kompensiert oder abgebaut werden kann.

(2) Sofern sich aus

- dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Einrichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Innenstadt Lübeck,
- den zum Zeitpunkt des Ausscheidens gültigen Satzungen sowie
- anderen insbesondere kirchenrechtlichen Bestimmungen

weitere Verpflichtungen der ausscheidenden Verbandsgemeinde ergeben, werden diese durch Absatz 1 Buchstaben a bis c weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

§ 10

Schlichtungsregelungen

(1) Der Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde hat mit Zustimmung aller seiner Verbandsvertretungsdelegierten das Recht gegen die Entscheidungen des Verbandes den Kirchenkreisvorstand als Schiedsstelle anzurufen.

(2) Für die Klärung von Streitigkeiten nach Ausscheiden oder Auflösung kann der Kirchenkreisvorstand als Schiedsstelle angerufen werden.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Soweit in dieser Satzung die männliche Form gewählt ist, gilt diese auch für die weibliche Form.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband St. Lorenz-Nord in Lübeck

Dem nachfolgend bekanntgemachten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Einrichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes St. Lorenz-Nord in Lübeck hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck mit Datum vom 11. November 2004 gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung zugestimmt. Das Nordelbische Kirchenamt hat die als Bestandteil des Vertrages vereinbarte nachfolgend ebenfalls abgedruckte Verbandssatzung gemäß Artikel 52 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung mit Schreiben vom 10. Dezember 2004 genehmigt.

Der Vertrag tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 10. Dezember 2004

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az. 10 KGV St. Lorenz-Nord Lübeck – R Bal

*

Vertrag

Vom 25. Oktober 2004

zwischen

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paul-Gerhardt Lübeck,

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck,

der St. Markus-Kirchengemeinde in Lübeck und

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäi Lübeck

– vertreten durch die Kirchenvorstände –

zur Bildung eines Verbandes gemäß Artikel 51 ff. der Verfassung der Nordelbische Ev.-Luth. Kirche.

§ 1

Die aufgeführten Kirchengemeinden bilden zum 1. Januar 2005 den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband St. Lorenz-Nord in Lübeck gemäß Artikel 51 ff. der Verfassung. Der Verband hat die Aufgabe, die Verbandsgemeinden durch die Erfüllung der übertragenen Aufgaben sachlich und finanziell zu entlasten.

§ 2

(1) Die beteiligten Gemeinden bleiben sowohl in ihren räumlichen als auch rechtlichen Bereichen unverändert. Die Kirchengemeinden bleiben Träger von Gemeindepfarrstellen.

Die Besetzung erfolgt entsprechend kirchenrechtlichen Regelungen und im Rahmen des Pfarrstellenplanes des Kirchenkreises.

Die beteiligten Kirchengemeinden bleiben Eigentümer von Grund und Boden sowie der Gebäude.

§ 3

Die beteiligten Kirchengemeinden übertragen dem Verband folgende Aufgaben:

- a. Kirchenmusik
- b. Gemeindegarbeit
- c. Küster
- d. Sekretariat/Schreibkräfte
- e. Planung und Durchführung gemeinsamer Projekte
- f. Nutzung, Verwaltung und Unterhaltung noch festzulegender Liegenschaften, die die Kirchenvorstände dem Kirchengemeindeverband übergeben.

Weitere Aufgaben können übernommen werden.

§ 4

Die beteiligten Kirchengemeinden leiten die Arbeitsverträge derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Verband über, die Verbandsaufgaben erledigen, soweit dies rechtlich möglich ist und sofern die beteiligten Kirchenvorstände vor der Überleitung für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung geschlossen haben.

§ 5

Zwischen den beteiligten Kirchengemeinden findet keine Vermögensauseinandersetzung statt.

Bestehende Vermögen inklusive entsprechender Rücklagen verbleiben bei den Beteiligten.

§ 6

Durch die Verbandssatzung werden die Aufgaben und weiteren Erfordernisse geregelt.

§ 7

Dieser Vertrag ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündbar, erstmals zum 31. Dezember 2007. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Der Kündigung hat eine Schlichtungsverhandlung aller Verbandsgemeinden unter Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes voranzugehen.

(acht Unterschriften) (vier Kirchensiegel)

*

Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes St. Lorenz Nord in Lübeck

Die Verbandsvertretung erlässt folgende Verbandssatzung:

Präambel

Der Kirchengemeindeverband dient dem Zweck, Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden zu übernehmen, um diese finanziell und sachlich zu entlasten.

§ 1

Rechtsform, Mitglieder, Sitz, Kirchensiegel

(1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Paul-Gerhardt Lübeck, St. Lorenz in Lübeck, St. Matthäi Lübeck und die St. Markus-Kirchengemeinde in Lübeck bilden unter der Bezeichnung Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband St. Lorenz Nord in Lübeck einen Kirchengemeindeverband nach

Artikel 51 ff. der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Lübeck

(2) Der Kirchengemeindeverband führt ein spitzovales Kirchensiegel. Die Umschrift lautet: „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband St. Lorenz-Nord in Lübeck“; im Siegelbild werden 3 Brote über 4 unterschiedlichen Kelche geführt.

§ 2

Aufgaben

(1) Dem Kirchengemeindeverband sind folgende Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden übertragen:

- a) Kirchenmusik
- b) Gemeindegliederarbeit
- c) Küster
- d) Sekretariat/Schreibkräfte
- e) Planung und Durchführung gemeinsamer Projekte
- f) Nutzung, Verwaltung und Unterhaltung noch festzulegender Liegenschaften.

Weitere Aufgaben können übernommen werden.

(2) Die Verbandsmitglieder finanzieren den Verband auf der Grundlage des Verbandshaushaltes durch eine Umlage, bemessen auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen per 1. April des Vorjahres zum Haushaltsjahr.

§ 3

Organe

(1) Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss. Die Allgemeine Verwaltungsanordnung des Nordelbischen Kirchenamtes über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände vom 25. November 1996 (GVOBL. 1997, Seite 20) findet in der jeweils geltenden Fassung für die Arbeitsweise der Organe entsprechend Anwendung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt.

(2) Die Amtszeit der Organe entspricht der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Bis zur Konstituierung der neu gebildeten Organe bleiben die alten Organe geschäftsführend tätig.

§ 4

Verbandsvertretung

(1) Jede Verbandsgemeinde entsendet 3 Mitglieder und ein 1., 2., und 3. stellvertretendes Mitglied aus der Mitte des Kirchenvorstandes in die Verbandsvertretung. Die Mitglieder haben in der Verbandsvertretung jeweils eine Stimme.

(2) Jeder Kirchenvorstand teilt innerhalb von vier Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der amtierenden Verbandsvertretung die Gewählten mit. Das vorsitzende Mitglied der noch im Amt befindlichen Verbandsvertretung beruft unverzüglich nach Eingang der Meldungen die konstituierende Sitzung ein.

(3) Die Verbandsvertretung wird im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses von ihrem vorsitzenden Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen.

(4) Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, unter Beachtung des Vertrags § 7 Satz 1
- c) Feststellung des Haushaltsplanes
- d) Abnahme der Jahresrechnung.

§ 5

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus je einem Mitglied pro Gemeinde, das von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte zu wählen ist.

(2) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der nicht Vorsitzender der Verbandsvertretung sein darf, und einen Stellvertreter.

(3) Der Verbandsausschuss ist für die Geschäftsführung und alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit die Verbandsvertretung nicht zuständig ist.

(4) Im Rechtsverkehr handelt der Verbandsausschuss durch seinen Vorsitzenden oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.

§ 6

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung der Versorgung der Verbandsgemeinden mit Leistungen gem. § 2
 - b) Begründung, Änderung und Beendigung von privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen für Verbandsmitarbeiter/innen
 - c) Dienstaufsicht über die Verbandsmitarbeiter; die Fachaufsicht über die Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes regelt der Verbandsausschuss.
 - d) Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes
 - e) Erstellen der Jahresrechnung
 - f) Entscheidung über Projekte nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e
 - g) Organisation des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedsgemeinden.
- (2) Der Kirchengemeindeverband kann sich zur Durchführung seiner Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreisverwaltung bedienen.

§ 7

Satzungsänderungen, Ausscheiden, Auflösen

(1) Satzungsbeschlüsse der Verbandsvertretung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines/mehrerer Beteiligter/n aus dem Verband findet eine Vermögensauseinandersetzung hinsichtlich eines Ausgleichs/entstandener Fehlbeträge nach letztem Gemeindegliederstand am 1. April statt. Hinsichtlich der Auseinandersetzungen über vertragliche Verpflichtungen und Rechte gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

(3) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch gleichlautende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände. Der Verband gilt als aufgelöst, wenn (durch Kündigungen gemäß § 7 des Vertrags) nur noch eine Gemeinde Mitglied des Verbandes ist. Vor der Verbandsauflösung muss eine Vermögensauseinandersetzung stattfinden. Falls es dabei zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, ist das gesamte Vermögen des Kirchengemeindeverbandes zu liquidieren und nach Abzug der Verbindlichkeiten anteilig nach Gemeindegliederzahlen an die Mitgliedskirchengemeinden aufzuteilen. Im Falle einer Überschuldung sind die Mitgliedskirchengemeinden verpflichtet, anteilig nach Gemeindegliederzahlen für die verbleibenden Verbindlichkeiten einzustehen. Die Mitarbeitenden des Verbandes werden dergestalt von den Mitgliedskirchengemeinden übernommen, dass die finanzielle Belastung jeder einzelnen Kirchengemeinde durch die Arbeitge-

ber-Bruttogehälter möglichst exakt ihrem Anteil an der Gesamtgemeindegliederzahl entspricht.

(4) Für die Klärung von Streitigkeiten nach Ausscheiden oder Auflösung ist der Kirchenkreisvorstand zuständig.

(5) Soweit in dieser Satzung die männliche Form gewählt ist, gilt diese auch für die weibliche Form.

§ 8

Schlichtungsregelungen

Ein Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde hat mit Zustimmung aller seiner Verbandsvertretungsdelegierten das Recht, gegen die Entscheidungen des Verbandes den Kirchenkreisvorstand um Schlichtung anzurufen, wenn er sich in der Wahrung der Rechte seiner Gemeinde verletzt fühlt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 1. Januar 2005 in Kraft.

Kirchenkreis Lübeck: Finanzsatzung

Das Nordelbische Kirchenamt hat die nachfolgend bekanntgemachte Satzung durch Schreiben vom 6. Dezember 2004, Az. 10.8 KK Lübeck – R Hr, gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, den 6. Dezember 2004

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Heuer

Az.: 10.8 KK Lübeck

*

Finanzsatzung des Kirchenkreises Lübeck

Vom 26. November 2004

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Lübeck hat am 30. August 2004 auf der Grundlage des Artikels 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung in Verbindung mit § 11 und § 12 des Finanzgesetzes die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsgegenstand und Ziele

(1) Diese Satzung regelt die Grundlagen der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreises, die Verteilung der Schlüsselzuweisungen und anderer Mittel sowie die Zweckbindung kirchlicher Mittel und deren Sicherstellung.

(2) Die Finanzverteilung hat das Ziel, die Bildung finanz- und handlungskräftiger Gemeindeeinheiten (Gestaltungsräume) zu fördern.

§ 2

Finanzausschuss

(1) Der nach Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung zu wählende Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchen-

kreisvorstandes teil und kann in dringenden Fällen für den Finanzausschuss allein entscheiden. Der Finanzausschuss entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob diese Eilentscheidung bestätigt oder geändert wird.

(3) Der Finanzausschuss ist einzuberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand dieses beantragen.

§ 3

Finanzplanung

(1) Grundlage der Haushaltswirtschaft und der Verteilung der Kirchensteuern ist für alle Bereiche eine Finanzplanung, die vom Kirchenkreis und den Kirchengemeinden für ihre jeweiligen Bereiche zu beschließen ist. Diese beinhaltet jeweils das Haushaltsjahr, das diesem vorangehende Jahr und die beiden nachfolgenden Jahre. Ziel der Finanzplanung sind ausgeglichene Haushalte für den gesamten Finanzplanungszeitraum.

(2) In der Finanzplanung werden jeweils die Grunddaten des Haushaltes, insbesondere die dem Haushalt zugrunde gelegten Kirchensteuererwartungen, und die Eckdaten der einzelnen Finanzblöcke für das Haushaltsjahr und die nächsten beiden Jahre festgelegt. Diese Planung ist jährlich anzupassen.

(3) Die in der Finanzplanung festgelegten Eckdaten werden für das Haushaltsjahr im Haushaltsplan festgeschrieben. Demgegenüber entstehendes Minderaufkommen wird bis zu einem im Haushaltsplan festgelegten Höchstbetrag mit der Ausgleichsrücklage verrechnet. Mehreinnahmen werden der Ausgleichsrücklage zugeführt.

(4) Im Haushaltsplan wird festgelegt, bis zu welchem Betrag unabweisbare Mehrausgaben durch Entnahme aus der allgemeinen Ausgleichsrücklage ohne weiteren Haushaltsabschluss geleistet werden können.

§ 4

Zweckbindung

(1) Den kirchlichen Körperschaften zur Verfügung stehende Mittel dürfen nur für bestimmungsgemäße kirchliche Zwecke verwendet werden. Eine bestimmungsgemäße Verwendung liegt insbesondere auch in der Bildung von Rücklagen für absehbare kirchliche Bedarfe oder zur künftigen Absicherung der kirchlichen Arbeit der Körperschaft.

(2) Soweit Kirchengemeinden ihnen obliegende Aufgaben gemeinsam durch Vereinbarungen oder durch eine gemeinsame Körperschaft wahrnehmen, stehen für solche Aufgaben zweckgebundene Zuweisungen dieser Körperschaft bzw. den Gemeinden für den gemeinsamen Aufgabenbereich zu.

(3) Die den Gemeinden nach dieser Satzung zugewiesenen Mittel dienen, soweit keine speziellere Zweckbestimmung vorhanden ist, der Erfüllung des kirchengemeindlichen Auftrags im Gestaltungsraum gemäß Artikel 7 und 9 Abs. 1 der Verfassung. Die Kirchengemeinden eines Gestaltungsraumes sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass dieser Auftrag im Gestaltungsraum erfüllt wird.

II. Finanzverteilung

§ 5

Bruttozuweisung

Grundlage für die Finanzverteilung entsprechend der Finanzplanung nach § 3 dieser Satzung ist die Bruttozuweisung. Diese wird auf der Grundlage der tatsächlich zu erwartenden Kirchensteuern nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung durch Haushalts- und Planungsbeschluss für das jeweilige Haushaltsjahr und die beiden Folgejahre von der Kirchenkreissynode festgelegt.

§ 6

Grundzüge der Finanzverteilung

(1) Die Verteilung der Bruttozuweisung erfolgt durch Haushaltsbeschluss getrennt in Blöcken für die nachstehend genannten Aufgabenfelder nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Bei der Festlegung der Höhe der Mittel für die einzelnen Blöcke sind die Rahmenvorgaben der Finanzplanung gemäß § 3 zu berücksichtigen. Gemeinden, von ihnen gegründeten Körperschaften sowie Einrichtungen des Kirchenkreises sollen Mittel als jährlicher Pauschalbetrag zugewiesen werden.

(2) Folgende Aufgabenfelder sind jeweils als Finanzblöcke im Haushaltsbeschluss vorzusehen:

- a) Allgemeine Gemeindezuweisung (Meßzahlzuweisung) und Sonderzuweisungen nach § 7;
- b) Zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren nach § 8;
- c) Leitung und Verwaltung des Kirchenkreises nach § 9 einschließlich derjenigen Verwaltungsleistungen für die Kirchengemeinden, die von diesen nicht refinanziert werden;
- d) Kirchliches Leben im Kirchenkreis für die inhaltlichen Arbeitsfelder des Kirchenkreises einschl. gemeinsamer Arbeitsfelder von Kirchenkreis und Kirchengemeinden gemäß § 10;
- e) Kindertagesstättenarbeit der Kirchengemeinden und der Gemeindediakonie e.V.;
- f) Gemeindediakonie Lübeck e. V. (beratende Diakonie);
- g) Bauunterhaltung der denkmalgeschützten Gebäude nach § 11, soweit sie nicht durch andere Mittel finanziert werden;
- h) Besondere kirchengemeindliche Bauvorhaben nach § 12;
- i) Gemeinsame und regionale Aufgaben der Kirchengemeinden, insbesondere zur Absicherung von Arbeitsfeldern in den Gestaltungsräumen nach § 14.

(3) Bei der Bemessung der Zuweisung nach Absatz 2 Buchstabe i, g und h sind Einnahmen, Vermögen und Lasten der einzelnen Gemeinden sowie etwaige Abweichungen der tatsächlichen Aufwendungen von den bei der Haushaltsplanung veranschlagten durchschnittlichen Kosten angemessen zu berücksichtigen.

§ 7

Allgemeine Gemeindezuweisung

(1) Die Verteilung der nach dem Haushaltsbeschluss für die allgemeine Gemeindezuweisung vorgesehenen Mittel erfolgt durch Festsetzung eines Meßzahlbetrages (Pauschalbetrages) je Gemeindeglied.

(2) Die Gemeindezuweisung ist für den Finanzbedarf der Gemeinden und der von ihnen im Gestaltungsraum gebildeten Körperschaften bestimmt. Die für den Gestaltungsraum bestimmte Zuweisung wird von den daran beteiligten Gemeinden in gemeinsamer Verantwortung verwaltet, soweit nicht eine gemeinsame Körperschaft zuständig ist.

(3) Für aufgrund geltenden Rechts von Kirchengemeinden zu tragende besondere Lasten soll eine Sonderzuweisung gewährt werden.

(4) Soweit durch Beschluss der Kirchenkreissynode für Kirchengemeinden ein besonderer Mehrbedarf anerkannt ist, wird eine entsprechende weitere Zuweisung gewährt.

(5) Bei der Festsetzung des Meßzahlbetrages sind die Kirchengemeindegliederzahlen vom 1. April des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres zu Grunde zu legen.

(6) Der Meßzahlbetrag wird mit dem Beschluss über den Haushalt des Kirchenkreises festgestellt.

§ 8

Bereitstellung der Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren

(1) Für die Besoldung der Inhaberinnen und Inhaber derjenigen Pfarrstellen, die nach der jeweiligen Pfarrstellenstrukturplanung und nach dem jeweiligen Pfarrstellenplan des Kirchenkreises besetzt sind, sind die notwendigen Mittel unter Berücksichtigung der zweckbestimmten Einnahmen für die Pfarrbesoldung einschließlich Pfarrstellennebenkosten im Haushalt des Kirchenkreises zu veranschlagen.

(2) Das Nettoaufkommen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen ist der zentralen Pfarrbesoldung des Kirchenkreises zuzuführen.

§ 9

Leitung und Verwaltung des Kirchenkreises

(1) Die für die leitenden Organe des Kirchenkreises und die Kirchenkreisverwaltung nach der Finanzplanung gemäß § 3 dieser Satzung unter Einbeziehung einer Personalstrukturplanung erforderlichen Mittel sind in einem gesonderten Block bereitzustellen. Bei der Bemessung dieser Mittel sind die eigenen Einnahmen des Kirchenkreises, insbesondere aus Entgelten für Verwaltungsleistungen und aus der Verwaltung des kirchenkreiseigenen Vermögens, zu berücksichtigen.

(2) Für Verwaltungsleistungen für Körperschaften, die nicht Teil der verfassten Kirche im Kirchenkreis Lübeck oder nicht Mitglied im Konvent der Dienste und Werke sind, und für solche besonderen Verwaltungsdienstleistungen, die über die üblichen Arbeitsfelder gemeindlicher Verwaltung hinausgehen, sind die entstehenden Kosten dem Kirchenkreis zu erstatten und bei der Festlegung des Bedarfs als eigene Einnahme zugrunde zu legen.

§ 10

Kirchliches Leben im Kirchenkreis

(1) In dem Finanzblock „Kirchliches Leben im Kirchenkreis“ sind die unter Berücksichtigung der Finanzplanung nach § 3 dieser Satzung und unter Einbeziehung einer Personalstrukturplanung erforderlichen Mittel für die inhaltlichen Arbeitsfelder des Kirchenkreises, insbesondere für seine Dienste, Werke und Einrichtungen sowie für gemeinsame Aufgaben und Projekte von Kirchenkreis und Kirchengemeinden, einzustellen. Die Aufteilung und Verwendung dieser Mittel ist – soweit nicht durch andere Satzungen etwas Abweichendes vorgeschrieben ist – im einzelnen im Haushaltsplan des Kirchenkreises darzustellen.

(2) Dem Kirchenkreisvorstand sind Mittel für besondere außerplanmäßige Ausgaben oder zur Unterstützung kirchengemeindlicher Arbeit im Gestaltungsraum zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Denkmalgeschützte Gebäude

(1) Die Mittel für die Bauunterhaltung der denkmalgeschützten Gebäude werden grundsätzlich vom Kirchenkreis verwaltet. Eigenverwaltung durch Kirchengemeinden kann auf Antrag gestattet werden.

(2) Bei Sonderbaumaßnahmen an gemeindlichen denkmalgeschützten Gebäuden sollen die betroffenen Gemeinden nach ihrer Leistungskraft angemessen – in der Regel mindestens mit 25% der Kosten – an der Finanzierung beteiligt werden.

§ 12

Kirchengemeindliche Bauvorhaben

(1) Im Haushaltsplan des Kirchenkreises ist ein fester Betrag für die Mitfinanzierung solcher kirchengemeindlicher Bauvorhaben vorzusehen, die Gebäude betreffen, an deren weiterer kirchlicher Nutzung und Erhaltung ein regionales oder gesamtkirchliches Interesse besteht und deren Erhaltung von der Eigentümerkirchengemeinde oder den Körperschaften des Gestaltungsraumes nicht allein geleistet werden kann. Voraussetzung der Mitfinanzierung ist dabei, dass sich das Bauvorhaben in eine regionale Gebäudeplanung einfügt, die vom Kirchenkreisvorstand genehmigt ist. Die Mitfinanzierung erfolgt durch eine Vorfinanzierung oder durch einen Zuschuss.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses oder einer Vorfinanzierung richtet sich nach der Leistungskraft der Gemeinde bzw. der Gemeinden im Gestaltungsraum.

(3) Die Zuweisung der Mittel aus diesem Finanzblock erfolgt durch Haushaltsbeschluss. Ein Teil dieser Mittel kann für nicht vorhersehbare, unaufschiebbare Sicherungs- und Baumaßnahmen verwendet werden. Diese werden vom Kirchenkreisvorstand unter Beachtung der Zuständigkeit des Finanzausschusses und Beratung durch den Bauausschuss bewirtschaftet.

§ 13

Liegenschaftsverwaltung

(1) Dienstwohnungen des Kirchenkreises sowie an Dritte vermietete, dem Kirchenkreis gehörende Liegenschaften werden durch den Kirchenkreis oder von ihm Beauftragte verwaltet. Die Kirchengemeinden können die Erledigung ihrer diesbezüglichen Aufgaben dem Kirchenkreis gegen Entgelt übertragen. Über die Aufnahme von Liegenschaften in diese Verwaltung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

(2) Erträge aus der Verwaltung der Liegenschaften des Kirchenkreises Lübeck sind einer für jede Liegenschaft zu bildenden Rücklage zuzuführen. Die Mittel dienen auch einer zinslosen Vorfinanzierung von Sanierungsmaßnahmen anderer Liegenschaften der Beteiligten. Durch besondere Satzung kann eine teilweise Ausschüttung der Erträge an die jeweiligen Eigentümer geregelt werden. Für die Bewirtschaftung und Bauunterhaltung sollen keine Kirchensteuermittel verwendet werden.

(3) Die Kirchengemeinden können ihre Mitgliedschaft in der Liegenschaftsverwaltung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn das entsprechende Rücklagenkonto ein Guthaben ausweist oder die Kirchengemeinde ein bestehendes Darlehen ablöst.

(4) Nicht rentable Dienst- und Mietwohnungen sollen verkauft werden. Der dem Kirchenkreis zustehende Erlösanteil soll entsprechend der Regelung von § 22 Abs. 3 dieser Satzung einem Fonds zugeführt werden. Die Erträge dieses Gebäudefonds dienen ausschließlich der Bauunterhaltung von Kirchen sowie von Gebäuden, die durch die Kirchengemeinden oder den Kirchenkreis genutzt werden. Unbeschadet der Vorschrift des § 22 sollen mindestens 20 % des gesamten Verkaufserlöses an die veräußernden Kirchengemeinden ausgezahlt werden.

§ 14

Mittel für gemeinsame und regionale Aufgaben

(1) Die im Haushaltsbeschluss auf die vorstehenden Blöcke nicht verteilten Mittel der Bruttozuweisung stehen unbeschadet von Entscheidungen zur Bildung von Rücklagen für ge-

meinsame regionale Aufgaben und Zuweisungen für Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises in besonderer Situation zur Verfügung (Projektfonds). Diese Mittel werden durch Haushaltsbeschluss zugewiesen und sind insbesondere für die nachstehenden Zwecke bestimmt.

(2) Aus den Mitteln nach dieser Vorschrift werden Zuschüsse für gemeinsam wahrgenommene regionale Arbeitsfelder, z. B. in den Bereichen Jugendarbeit, Kirchenmusik, Leben im Alter, und gemeindediakonische Arbeitsfelder in dem Gestaltungsraum zugewiesen. Voraussetzung für die Zuweisung ist, dass die Kirchengemeinden eines Gestaltungsraumes oder Einrichtungen des Kirchenkreises Lübeck die Wahrnehmung dieses Aufgabenfeldes in gemeinsamer Verantwortung vereinbart haben. Ferner muss in der Vereinbarung eine Konzeption vorliegen, die den von der Synode des Kirchenkreises Lübeck für die entsprechenden Arbeitsfelder aufgestellten Standards entspricht.

(3) Die Mittel nach dem vorstehenden Absatz werden in Höhe eines Anteils an den Kosten für die Wahrnehmung dieses Arbeitsfeldes auf Antrag zugewiesen.

III. Bildung und Verwendung von Rücklagen

§ 15

Rücklagen der Kirchengemeinden

Jede Kirchengemeinde bildet in ihrem Geldvermögen Rücklagen nach Maßgabe der Vorschriften der Nordelbischen Kirche im Kirchengesetz, der Rechtsverordnung und den Ausführungsbestimmungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die aus diesen Rücklagen erwachsenen Zinsen sind allgemeine Deckungsmittel des Haushalts und in der Jahresrechnung auszuweisen.

§ 16

Rücklagen des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis bildet in seinem Geldvermögen Rücklagen nach Maßgabe der Vorschriften der Nordelbischen Kirche im Kirchengesetz, der Rechtsverordnung und den Ausführungsbestimmungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die aus diesen Rücklagen erwachsenden Zinsen sind allgemeine Deckungsmittel des Haushalts und in der Jahresrechnung auszuweisen.

§ 17

Gemeinsame Rücklagen

(1) Die Kirchengemeinden, übergemeindlichen Körperschaften und der Kirchenkreis bilden folgende gemeinsame zweckgebundene Rücklagen:

- a) Gemeinsame Betriebsmittelrücklage in Höhe von zwölf Prozent der Bruttozuweisung zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenführung und rechtzeitigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln.
- b) Allgemeine Ausgleichsrücklage für die in dieser Satzung genannten Zwecke, insbesondere zur Herstellung von Planungssicherheit für die Finanzplanung nach § 3 dieser Satzung;
- c) Strukturrücklage für die in § 18 genannten Zwecke;
- d) Baurücklage für die in § 11 und § 12 dieser Satzung genannten Zwecke;
- e) Eine Projektrücklage nach § 14 dieser Satzung.

(2) Weitere gemeinsame Rücklagen können aus der Bruttozuweisung gebildet werden.

(3) Jede Einrichtung des Kirchenkreises kann zweckgebundene Rücklagen bilden.

(4) Die Zinsen aus den gemeinsamen Rücklagen sind der jeweiligen Rücklage zuzuführen.

(5) Die Bewirtschaftung der gemeinsamen Rücklagen obliegt dem Kirchenkreis. Zuführung und Entnahme aus den Rücklagen erfolgen im Regelfall durch Haushaltsbeschluss. Soweit für die Zweckerfüllung der gemeinsamen Rücklagen außerhalb des Haushaltsbeschlusses eine Entnahme erforderlich ist, ist diese vom Kirchenkreisvorstand mit Zustimmung des Finanzausschusses zu beschließen.

§ 18 Strukturrücklage

(1) Mittel aus der Strukturrücklage können für einen Anpassungszeitraum auf Antrag als weitere Zuweisung gewährt werden zur Unterstützung oder Abfederung notwendiger Strukturanpassungsmaßnahmen der Kirchengemeinden im Gestaltungsraum oder in Einrichtungen des Kirchenkreises, die geeignet sind, die wirtschaftliche Grundlage zu sichern oder zu stabilisieren und die aus eigener wirtschaftlicher Kraft nicht durchgeführt werden können. Aus diesen Mitteln können im Einzelfall auch Zuschüsse bei nicht vorhersehbaren und unverschuldeten finanziellen Notlagen gezahlt werden. Für Personalkosten darf ein Zuschuss von höchstens 90 % bereitgestellt werden.

(2) Wenn die Zuweisung nach Absatz 1 nicht im Haushaltsplan des Kirchenkreises ausgewiesen ist, entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses über den Antrag.

(3) Die Bereitstellung der Mittel ist von der Vorlage eines mittelfristigen Finanzierungskonzepts durch den Antragsteller abhängig.

(4) Soweit im Einzelfall die Mittel dieser Rücklage einschließlich der darauf anfallenden Zinsen nicht ausreichen, kann durch Haushaltsbeschluss eine Zuführung aus den Kirchensteuereingängen beschlossen werden.

IV. Bewirtschaftung der Mittel für Personalaufwendungen der Kirchengemeinden

§ 19 Zentrale Zahlung der Personalkosten

(1) Die Personalaufwendungen der Kirchengemeinden und der übergemeindlichen Körperschaften im Rahmen ihrer nach § 21 dieser Satzung genehmigten Stellenpläne sollen vom Kirchenkreis zentral verwaltet werden.

(2) Die Mittel für diese Personalkosten sind als Teil der Gemeindezuweisung vom Kirchenkreis einzubehalten.

§ 20 Abgeordnete Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte oder Angestellte des Kirchenkreises

(1) Für zum Dienst in einer Kirchengemeinde abgeordnete Kirchenbeamtinnen, Kirchenbeamte oder Angestellte des Kirchenkreises hat die Kirchengemeinde dem Kirchenkreis die Personalkosten, einschließlich Personalnebenkosten, zu erstatten.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann für diese Erstattung Pauschalbeträge festsetzen. Er kann aus besonderen Gründen auf die Erstattung ganz oder teilweise mit Zustimmung des Finanzausschusses verzichten.

V. Besondere Vorschriften zur gemeindlichen Haushalts-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung

§ 21 Haushaltswirtschaft in den Kirchengemeinden

(1) Der Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde oder der Verbandsausschuss eines Kirchengemeindeverbandes stellt unter Beachtung seiner Finanzplanung nach § 3 dieser Satzung für jedes Jahr nach den Vorschriften der Nordelbischen Kirche zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einen Haushaltsplan mit Stellenplan auf. Aufgrund dieser Satzung wegen Bedarfs in Vorjahren gezahlte Zuschüsse sind in der Jahresrechnung periodengerecht darzustellen.

(2) Haushaltsplan und Stellenplan sind dem Kirchenkreis spätestens zwei Monate nach Festsetzung der Zuweisungen durch die Kirchenkreissynode vorzulegen. Ergibt sich aus diesen Unterlagen, dass der Haushalt der Kirchengemeinde den Festlegungen dieser Satzung nicht entspricht, insbesondere die Zweckbestimmung von Zuweisungen und die Verantwortung zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Gestaltungsraum nicht beachtet sind, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Maßgabe des Artikels 33 Abs. 4 und 5 der Verfassung.

(3) Die Jahresrechnung nebst Anlagen ist unverzüglich nach der Abnahme durch den Kirchenvorstand dem Kirchenkreis vorzulegen. Werden zugewiesene Mittel für andere als die bestimmungsgemäßen Zwecke nach dieser Satzung verwendet, so sind sie zurückzuzahlen.

§ 22 Vorschriften für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden

(1) Das Vermögen der Kirchengemeinden ist möglichst in seinem Bestand zu erhalten und so zu verwalten bzw. anzulegen, dass aus den Erträgen nachhaltig die gemeindliche Arbeit gestützt und abgesichert werden kann.

(2) Wird ein Vermögensgegenstand veräußert, so ist unbeschadet der Genehmigungspflicht nach der Verfassung der Erlös im Sinne des Absatzes 1 zu verwenden und zu bewirtschaften. Der Kirchenkreisvorstand kann nach der Verfassung erforderliche Genehmigungen für die Veräußerung von Vermögensgegenständen mit Auflagen hinsichtlich der Verwendung des Erlöses verbinden, dabei kann auch bestimmt werden, dass die Verwendung des Erlöses oder von Teilen des Erlöses der Genehmigung bedarf.

(3) Soweit eine Kirchengemeinde einen Vermögensgegenstand, der ganz oder teilweise aus Mitteln der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck bzw. des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck erworben oder saniert wurde, veräußert, kann der Kirchenkreisvorstand Herausgabe desjenigen Erlösanteils verlangen, der dem prozentualen Anteil der beim Erwerb oder bei der Sanierung eingesetzten zentralen Mittel entspricht.

(4) Für die nachhaltige Bewirtschaftung der Gebäude zur Sicherung der kirchlichen Arbeit im Gestaltungsraum soll von den Kirchengemeinden des Gestaltungsraumes eine gemeinsame Gebäudeplanung erarbeitet werden, die der Genehmigung des Kirchenkreisvorstands bedarf.

§ 23 Zweckänderung von Vermögensgegenständen

Die Änderung der Zweckbestimmung eines kirchengemeindeeigenen Gebäudes oder wesentlicher Bauteile oder die Änderung der Widmung zweckbestimmter Rücklagen, sofern ihre Zweckbestimmung in dieser Satzung oder sonstigen

kirchenrechtlichen Bestimmungen geregelt ist, bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

§ 24

Besonderer Genehmigungsvorbehalt bei Erbbaurechten,
Miet- und Pachtverträgen

Beschlüsse des Kirchenvorstands, die die Zustimmung der Kirchengemeinde als Grundeigentümerin zur Belastung von Erbbaurechten Dritter an diesem Grundstück sowie den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen betreffen, bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

VI. Rechtsbehelfe

§ 25

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen
nach dieser Finanzsatzung

(1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage dieser Satzung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen. Die Beschwerde kann darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung gegen diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften verstößt oder dass der Entscheidung ein unrichtiger Sachverhalt zugrunde gelegt worden ist.

(2) Der Kirchenkreisvorstand hat vor einer Abhilfeentscheidung eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen. Kirchenkreisvorstand und Finanzausschuss müssen Vertretern der betroffenen Kirchengemeinde Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme geben.

(3) Soweit die Beschwerde eine Entscheidung zum Gegenstand hat, die von der Kirchenkreissynode getroffen wurde, berichtet der Kirchenkreisvorstand über die Beschwerde und die von ihm getroffene Entscheidung auf der folgenden Tagung der Kirchenkreissynode.

(4) Im übrigen finden die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe entsprechend Anwendung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Überleitung von Rücklagen

Die nach der gemäß § 27 aufgehobenen Finanzsatzung gebildeten Rücklagen werden in die nach dieser Satzung neu zu bildenden Rücklagen überführt, die der Zweckbestimmung am nächsten kommen.

§ 27

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung für den Kirchenkreis Lübeck vom 18. Juni 1990, zuletzt geändert am 4. Dezember 1995, außer Kraft.

Die vorstehende, am 30.08.2004 von der Kirchenkreissynode beschlossene Finanzsatzung wird hiermit ausgefertigt.

Lübeck, den 26.11.2004

Der Kirchenkreisvorstand
R. Meister
Vorsitzender

P. Kallies
Stellvertretende Vorsitzende

Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine im Kirchenkreis Kiel

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Ev.-Luth. Philippus-Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine“

Kiel, den 9. Dezember 2004

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: Klausdorf Schwentine – R Bal

Bekanntgabe eines Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 26. November 2004

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

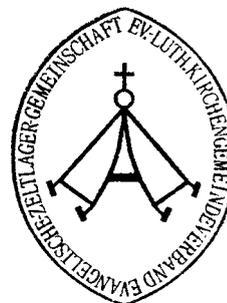
Ballhorn

Az.: 10. 9 KGV Ev.-Zeltlager-Gemeinschaft – R Bal

Kirchenkreis Alt-Hamburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND EVANGELISCHE-ZELTLAGER-GEMEINSCHAFT „



Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels

Der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Alt-Hamburg, ist, wie uns im November 2004 gemeldet wurde, vermutlich durch Einbruchdiebstahl ein Siegelstempel abhanden gekommen.

Form und Größe: spitzoval, 30 : 40 mm

Umschrift: „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ZU HAMBURG-HAMM“,

Beschreibung des Siegelbildes: Die ehemalige (im 2. Weltkrieg zerstörte) Hammer Kirche in Giebelansicht mit dem Gründungsjahr 1693 klein über dem Eingang und dem Gründungsjahr der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm 1999 groß im Hintergrund; vor dem Eingang der Kirche ein Kreuz

Beizeichen: ein Ölzweig im Scheitelpunkt des Siegels

Das vorstehend beschriebene und unten abgedruckte Kirchensiegel wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 Siegelordnung außer Kraft gesetzt.



Kiel, den 29. November 2004

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az. 10.9 – Hamburg-Hamm – R Bal

Pfarrstelleneerrichtung

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Personalentwicklung und -planung der Pastorinnen und Pastoren wird mit Wirkung vom 1. Januar 2005 errichtet.

Az.: 20 KK Alt-Hamburg Personalentwicklung und -planung der Pastorinnen und Pastoren – P Re/P He

III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist die folgende Pfarrstelle vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Bad Doberan, Kirchenkreis Rostock, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt mit:

Das Heilbad Bad Doberan ist Kreisstadt im Norden Mecklenburgs mit ca. 12.000 Einwohnern und 2.100 Gemeindegliedern. Die Stadt ist Standort aller Schulformen, darunter eine christliche Grundschule und ein christlicher Kindergarten.

Bereits im Mittelalter war das Zisterzienserkloster Doberan (heute Münster) ein bedeutsames geistiges Zentrum und wird heute jährlich von ca. 160.000 Touristen besucht. Die Verwaltung obliegt einem hauptamtlichen Kustos.

Zum Mitarbeiterteam gehören ein Kantor, eine Gemeindepädagogin, zwei Küster, eine Gemeindegemeindegliedern und Friedhofsangestellte. Neben zahlreichen Ehrenamtlichen trägt ein engagierter Kirchgemeinderat die kirchliche Arbeit. Unsere Gemeinde hat folgendes Leitbild: „Wir wollen eine einladende Kirchgemeinde sein, in der man Glauben leben kann und in der man Gott und Menschen begegnen kann.“

Besondere Fähigkeiten sollten bei der Gestaltung der regionalen und überregionalen Gottesdienste bestehen.

Der Kirchgemeinderat freut sich auf einen kreativen Neuanfang mit Ihnen.

Der Strukturplan ermöglicht, gleichzeitig weitere 25 % Pfarrdienst in unserer Gemeinde zu besetzen. Ein Wohnsitz im Pfarrhaus (unabhängig vom Gemeindehaus) ist vorhanden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Für Informationen und Rückfragen steht Herr F. Hartwig, Telefon 0173 / 6232674, zur Verfügung.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt, Personaldezernat, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Januar 2005**.

Az.: 2020-3 – P Kä

*

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist die folgende Pfarrstelle vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Conow, Kirchenkreis Parchim, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt mit:

Die Kirchgemeinde Conow liegt im Westen Mecklenburgs, an der B 191 zwischen Dömitz und Ludwigslust.

Conow-Malliß ist ein großes Dorf mit Einkaufsmöglichkeiten, Post, Arztpraxen, Grundschule und Regionalschule. In Dömitz befindet sich das Gymnasium.

In Conow befindet sich neben dem Pfarrgrundstück ein kirchlicher Kindergarten in Trägerschaft des Stiftes Bethlehem.

Zur Conower Kirchgemeinde gehören acht Dörfer mit 850 Gemeindegliedern.

In Conow gibt es ein saniertes Pfarrhaus, die Kirche (erbaut 1888) und in Niendorf eine kleine Kapelle.

Eine gemeindepädagogische Stelle ist besetzt. Ehrenamtlich werden der Chor, die Pfadfindergruppe, Hausabend und Kindergottesdienstkreis geleitet, und es gibt einen Bibel- und Seniorenkreis, Seniorenkreis. Männer- und Frauenkreis ruhen zurzeit.

In Conow gibt es ehrenamtliche Organisten und Küster.

Eine Partnerschaft besteht mit der Kirchgemeinde Zernin in Niedersachsen und der Kirchgemeinde Loveland in Ohio.

Der engagierte Kirchgemeinderat sucht eine/n Pastor/in, die/der mit anderen zusammenarbeiten kann in der Gemeinde und Propstei.

Die bestehenden Kreise und Gruppen freuen sich auf eine/n Pastor/in, die/der mit ihnen gemeinsam Bewährtes weiterführt und Neues entdeckt.

Nähere Auskünfte erteilen Frau Christa Gerlasch (038750 / 20290) und Herr Wilfried Pagung (038750 / 20617)

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt, Personaldezernat, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Januar 2005**.

Az.: 2020-3 – P Kä

*

In der Kirchengemeinde Heikendorf im Kirchenkreis Kiel ist die 1. Pfarrstelle (50 %) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bei etwa 4.600 Gemeindegliedern hat die Gemeinde zwei Pfarrstellen, wobei die Pfarrstelle im Pfarrbezirk I im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen ist. Der Kirchenvorstand wird seit Jahren ehrenamtlich geleitet, so dass die Pastoren von Verwaltungsarbeit überwiegend entlastet sind.

Die Gemeindegemeindegliedern hat die Gemeinde zwei Pfarrstellen, wobei die Pfarrstelle im Pfarrbezirk I im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen ist. Der Kirchenvorstand wird seit Jahren ehrenamtlich geleitet, so dass die Pastoren von Verwaltungsarbeit überwiegend entlastet sind.

Die Gemeindegemeindegliedern hat die Gemeinde zwei Pfarrstellen, wobei die Pfarrstelle im Pfarrbezirk I im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen ist. Der Kirchenvorstand wird seit Jahren ehrenamtlich geleitet, so dass die Pastoren von Verwaltungsarbeit überwiegend entlastet sind.

Die Gemeindegemeindegliedern hat die Gemeinde zwei Pfarrstellen, wobei die Pfarrstelle im Pfarrbezirk I im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen ist. Der Kirchenvorstand wird seit Jahren ehrenamtlich geleitet, so dass die Pastoren von Verwaltungsarbeit überwiegend entlastet sind.

Die Gemeindegemeindegliedern hat die Gemeinde zwei Pfarrstellen, wobei die Pfarrstelle im Pfarrbezirk I im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen ist. Der Kirchenvorstand wird seit Jahren ehrenamtlich geleitet, so dass die Pastoren von Verwaltungsarbeit überwiegend entlastet sind.

Das Gebiet der Kirchengemeinde Heikendorf deckt sich flächenmäßig mit dem Gebiet des Ostseebades Heikendorf. Die Kirchengemeinde pflegt eine gute Zusammenarbeit mit der kommunalen Gemeinde. Heikendorf ist eine bevorzugte Vorgemeinde der Landeshauptstadt Kiel, an der Kieler Förde

gelegen, mit Badestrand, Segel- und Fischereihafen. Hier leben rund 8.000 Menschen. Grund- und Hauptschule, Realschule sowie Gymnasium sind am Ort.

Die Gemeinde wünscht sich eine engagierte und aufgeschlossene Pastorin/einen engagierten und aufgeschlossenen Pastor. Insbesondere wünschen wir uns durch die neue StelleninhaberIn/den neuen Stelleninhaber

- eine klare Verkündigung des Evangeliums und Liebe zur Gottesdienstgestaltung,
- seelsorgerliche Begleitung der Senioren, der Kranken und Sterbenden in unserer Gemeinde,
- Ideen und Fantasie, um auf die jungen Menschen in unserer Gemeinde zuzugehen,
- eine ehrliche partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, mit dem Amtsbruder der Pfarrstelle im Pfarrbezirk II sowie mit dem Kirchenvorstand.

Eine angemessene Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Falckstraße 9, 24103 Kiel.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen: der Propst des Kirchenkreises Kiel, Knut Mackensen, Tel. 04 31/ 24 02 - 3 00 oder 04 31/55 22 27, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Helmut Krieg, Tel. 04 31/24 26 34 und Pastor Ole Cramer, Tel. 04 31/ 2 48 77 12.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Februar 2005**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Heikendorf (1) – P Kä

*

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist die folgende Pfarrstelle vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Leussow wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997 S. 61) erneut zur sofortigen Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Es ist beabsichtigt, die Kirchgemeinden Leussow und Redefin zu verbinden.

Die Kirchgemeinderäte teilen mit:

Die Kirchgemeinden Leussow und Redefin suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für beide Gemeinden einen Pastor.

Wir sind zwei aktive Gemeinden mit insgesamt ca. 1100 Gemeindegliedern und arbeiten an der Verbindung beider Kirchgemeinden. Die Hauptpredigtstellen sind die zwei wunderschönen Backsteinkirchen in Leussow und Redefin. Sie liegen in einer walddreichen Gegend im Südwesten von Mecklenburg und sind mit großem Einsatz fast vollständig

saniert. Eine geräumige Wohnung mit 7 Zimmern steht im Leussower Gemeindehaus zu Verfügung.

Wir möchten mit unserer Arbeit Menschen den Glauben an Jesus Christus nahe bringen. Eine missionarische, an der Bibel orientierte Verkündigung ist unser Anliegen. Unser Leitbild ist geprägt von dem auferstandenen Sohn Gottes. Engagierte Kirchgemeinderäte in beiden Gemeinden sind zur aktiven Mitarbeit und Unterstützung bereit.

Die Kirchgemeinderäte legen Wert auf eine offene Zusammenarbeit, die ruhende Jugendarbeit möchten wir wieder beleben. Ein freundlicher Umgang mit den Bewohnern der Region wird erwartet.

Weitere Informationen erhalten Sie von den Kirchgemeinderäten:

Frau Hannelore Gag, Redefin, Tel.: (03 88 54) 53 45, Herr Heinz Ruckick, Göhlen, Tel.: (0 38 74) 2 15 49 (dienstl.).

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt, Personaldezernat, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Januar 2005**.

Az.: 2020-3 - P Kä

*

In der Verheißungskirchengemeinde Hamburg-Niendorf im Kirchenkreis Niendorf ist die 2. Pfarrstelle (50 %) zum 1. Mai 2005 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der Stadtteil Hamburg-Niendorf liegt im Nordwesten der Hansestadt und bietet Raum für etwa 39.500 Einwohner, davon ca. 15.200 Gemeindeglieder.

Alle Schulformen sind in unserem Stadtteil vorhanden. Zur City bestehen hervorragende Verkehrsverbindungen.

Zurzeit existieren drei voneinander unabhängige Kirchgemeinden in Niendorf, die sich seit längerer Zeit jedoch in konstruktiven und weitreichenden Fusionsgesprächen befinden. Zielpunkt der Gespräche ist eine Fusion im Jahr 2006.

Zur Verheißungskirchengemeinde gehören etwa 5.300 Gemeindeglieder. Sie ist Trägerin einer Kindertagesstätte. Ein breit gefächertes kirchenmusikalisches Angebot ist neben einer ausstrahlungskräftigen Kinder- und Jugendarbeit besonderes Merkmal unserer Gemeinde. Die Gemeinde ist in Pfarrbezirke gegliedert.

Wir wünschen uns eine/n Bewerber/in mit Berufserfahrung, die/der Kompetenz in folgenden Arbeitsgebieten einbringt:

- Öffentlichkeitsarbeit;
- Erwachsenenarbeit;
- die Weiterführung des bestehenden Besuchsdienstkreises;
- Teamfähigkeit, Offenheit für den Fusionsprozess sowie Flexibilität hinsichtlich der Standorte wird erwartet, ebenso wie die Bereitschaft, Aufgaben für die spätere Gesamtgemeinde zu übernehmen.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an

das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen der Propst des Kirchenkreises, Propst Karl-Heinrich Melzer (Tel. 040/58 95 02 01), die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastorin Ulrike Koertge (Tel. 040/57 14 83 12) sowie der stellvertretende Vorsitzende, Herr Siegfried Knobloch (Tel. 040/552 57 61).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **14. Februar 2005**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Verheißungskirchengemeinde Niendorf (2) – P He

IV. Stellenausschreibungen

Das Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat zum nächstmöglichen Termin eine

Prüferstelle

zu besetzen. Die Stelle soll möglichst mit einem/r Diplom-Betriebswirt(in) (FH) besetzt werden.

Zu den Aufgaben gehören die Prüfung der Haushalts-, Kas- sen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung, sowie die Organisation der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen. Darüber hinaus hat die/der Stelleninhaber(in) die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten. Der Prüfungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Nordelbischen Kirche. Der Dienstsitz ist Kiel.

Bewerber/innen sollen über umfassende Fachkenntnisse und Erfahrungen im Prüfungswesen, in der Haushalts- und Wirtschaftsführung öffentlicher Einrichtungen, des Personalwesens, der Organisation sowie der EDV verfügen. Weitere Voraussetzungen sind Überzeugungskraft, Motivations- und Kommunikationsfähigkeit, Flexibilität und die Bereitschaft zu innovativem Arbeiten und Loyalität zu den festgelegten Zielen. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche ist selbstverständlich.

Die Vergütung erfolgt nach der Vergütungsgruppe III / II a des KAT-NEK (wesensgleich BAT Bund/Land), bzw. A 13.

Die NEK ist bemüht, den Frauenanteil zu erhöhen. Bei gleichwertiger Qualifikation werden Frauen bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erschei- nen dieser Ausschreibung zu richten an:

Direktorin des Rechnungsprüfungsamtes
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
Frau Ute Gaede
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

V. Personalnachrichten

Ordiniert wurden:

- am 28. November 2004 die Vikarin Anke Andersson;
- am 19. Dezember 2004 der Vikar Holger Beermann;
- am 5. Dezember 2004 die Vikarin Katharina Fenner;
- am 5. Dezember 2004 die Vikarin Claudia Heynen;
- am 28. November 2004 der Theologe Jörg Jeske;
- am 28. November 2004 die Vikarin Ulrike Joos;
- am 5. Dezember 2004 der Vikar Philipp Kurowski;
- am 19. Dezember 2004 die Vikarin Annette Reimers;
- am 5. Dezember 2004 die Vikarin Dr. Inken Rühle.

Ernannt wurden:

- mit Wirkung vom 1. März 2005 der Pastor Peter Kanehls, Hohenlockstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Dänischshagen – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Eckernförde;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2005 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Reinhard von Kries, Braderup, zum Pastor der Kirchengemeinde Braderup-Klixbüll – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Südtondern;
- mit Wirkung vom 15. Dezember 2004 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z.A. Hella Lemke, Hamburg, zur Pastorin der Kirchengemeinde Hamburg-Sinstorf – 3. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Harburg;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors z. A. Tobias Götting zum Pastor der Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Nord –
- mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die Wahl der Pastorin Petra Kallies, Lübeck, zur Pastorin der Kirchengemeinde Luther-Melanchthon zu Lübeck – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Lübeck;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin z. A. Anja Möller auf die 1. Pfarrstelle der St. Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde, Kirchenkreis Lübeck.

Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die Pastorin Jutta Bilitewski, Plön, auf die Dauer von 2 Jahren zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Religionsunterricht und -gespräche in berufsbildenden Schulen;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor Andreas Hänßgen, Hamburg, auf die Dauer von 3 Jahren in die 37. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung in der Beratungsstelle des Diakonie-Hilfswerks mit dem Dienstsitz in Hamburg;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor Michael Kempkes, Hamburg, bis einschließlich 31. Dezember 2009 zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Personalentwicklung und -planung der Pastorinnen und Pastoren;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 bis einschließlich 30. April 2005 der Pastor Thomas Möller in die 36. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag, verbunden mit dem Dienstauftrag zur Dienstleistung im Kirchenkreis Husum – Bredstedt, Kirchengemeinde Mildstedt;

mit Wirkung vom 1. März 2005 die Pastorin Heike Spiegelberg, Hannover, auf die Dauer von 5 Jahren in die Pfarrstelle des Seemannpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor Wolfram Suhr, Hamburg, bis einschließlich 31. Mai 2010 zum Pastor der 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung).

Eingeführt wurden:

- am 8. August 2004 der Pastor Andreas Baldenius in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri und Pauli Bergedorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf;
- am 26. September 2004 der Pastor Rainer Franke in die 8. Gemeinde-Projekt-Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn;
- am 7. November 2004 der Pastor Tobias Gottesleben in die 2. Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;
- am 28. November 2004 der Pastor Michael Marwedel in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg in Dithmarschen, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
- am 28. November 2004 der Pastor Christopher Noll in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siebeneichen, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- am 20. Oktober 2004 die Pastorin Ute Reckzeh in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzeau für Krankenhauseelsorge am Klinikum Elmshorn;
- am 7. November 2004 der Pastor Thomas Warnke in die 1. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Rantzeau.

Verlängert wurde:

die Amtszeit des Pastors Peter Johannes Kruse als Inhaber der 7. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge um ein Jahr über den 31. Dezember 2004 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2005.

Beauftragt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 die Pastorin z. A. Anke Andersson unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fruerlund, Kirchenkreis Flensburg;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor z. A. Holger Beermann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenamt der EKD in Hannover, Projektstelle „Urlauberseelsorge“;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 die Pastorin z. A. Katharina Fenner unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle (50%) der Kirchengemeinde Düneberg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 15. Dezember 2004 die Pastorin im Probedienst Claudia Heynen unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjenburg, Kirchenkreis Plön;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor z. A. Jörg Jeske unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Flensburg zur besonderen Verwendung der Pröpstin;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 die Pastorin z. A. Ulrike Joos unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Schleswig zur besonderen Verwendung der Pröpstin;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 der Pastor z. A. Philipp Kurovski unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle (50%) der Kirchengemeinde Lensahn, Kirchenkreis Oldenburg;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 die Pastorin z. A. Annette Reimers unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Hamburger Rathauspassage;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die Pastorin im Probedienst Dr. Inken Rühle unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Lübeck, Wahrnehmung der Seniorenarbeit.

Beurlaubt wurden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 auf die Dauer von 10 Jahren bis einschließlich 31. Dezember 2014 ohne Dienstbezüge

der Pastor Michael Hanfstängl zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens;

mit Wirkung vom 1. September 2004 auf die Dauer von 6 Jahren bis einschließlich 31. August 2010 ohne Dienstbezüge der Pastor Dr. Berthold Höcker zur Evangelischen Kirche im Rheinland;

mit Wirkung vom 1. Februar 2005 bis einschließlich 31. August 2007 der Hauptpastor Dr. Lutz Mohaupt, Hamburg, gem. § 95 a Pfarrergesetz der VELKD zur Übernahme des Amtes des Sprechers des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg.

Entlassen wurde:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 die Pastorin z. A. Karin Schwarke auf ihren Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Wartestand versetzt wurde:

mit Wirkung vom 1. November 2004 der Pastor Stefan Weißflog, Hamburg.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 der Pfarrvikar Rolf Ellerbrock in Bornhöved;

mit Wirkung vom 1. April 2005 der Pastor Günter Harig in Lübeck;

mit Wirkung vom 1. April 2005 der Pastor Hans-Dieter Krüger in Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor Martin Zamel in Joldelund;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor Dr. Jörg Zengel in Heiligenhafen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: abo.gvo@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt